

Ausgangsbeschränkungen in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg.de



Aufgrund der verschärften Pandemielage im Land gelten ab **Samstag, 12. Dezember** folgende Ausgangsbeschränkungen und Maßnahmen in ganz Baden-Württemberg.

Ausgangsbeschränkungen bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr)

Alle Gründe für die Nachtstunden gelten auch zur Tageszeit. Zusätzlich ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung nur aus folgenden triftigen Gründen erlaubt:



- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Ansammlungen und private Veranstaltungen mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus bis zu zwei Haushalten sowie Verwandten in gerader Linie und Partner*innen (Kinder bis einschließlich 14 Jahre pro Haushalt ausgenommen).
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wie die Teilnahme an Gerichtsterminen oder Sitzungen kommunaler Gremien.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz.



Ausgangsbeschränkungen in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg.de



Aufgrund der verschärften Pandemielage im Land gelten ab **Samstag, 12. Dezember** folgende Ausgangsbeschränkungen und Maßnahmen in ganz Baden-Württemberg.

Ausschank- und Konsumverbot

Ausschank- und Konsumverbot von alkoholischen Getränken an öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Weitere Maßnahmen

Baden-Württemberg wird sich auf der Konferenz der Regierungschef*innen der Länder mit der Bundeskanzlerin am 13. Dezember dafür einsetzen, dass weitere Maßnahmen beschlossen werden.

Baden-Württemberg wird außerdem dafür werben, spätestens nach Weihnachten das gesamte Land weiter herunterzufahren und einen strikten Lockdown zu verhängen.



Ausgangsbeschränkungen in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg.de



Aufgrund der verschärften Pandemielage im Land gelten ab **Samstag, 12. Dezember** folgende Ausgangsbeschränkungen und Maßnahmen in ganz Baden-Württemberg.

Ausgangsbeschränkungen bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr)

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist in dieser Zeit nur aus folgenden triftigen Gründen erlaubt:

- Besuch von privaten Veranstaltungen in der Zeit vom 23. bis 27. Dezember.
- Ausübung beruflicher Tätigkeiten.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen.
- Besuch von Schulen, Kindertagesstätten und Veranstaltungen des Studienbetriebs.

